



Motion der SVP-Fraktion vom 16. Juni 2025 betreffend Nennung der Nationalität in der polizeilichen Statistik des Kantons Zug

(Vorlage Nr. 3941.1 - 18225)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 23. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion reichte am 16. Juni 2025 eine Motion betreffend Nennung der Nationalität in der polizeilichen Statistik ein. Der Kantonsrat hat den Vorstoss am 2. Juli 2025 dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen. Mit dem vorliegenden Bericht nehmen wir zu den Anliegen wie folgt Stellung.

1. Ausgangslage

Die Motion verlangt vom Regierungsrat, die polizeiliche Statistik des Kantons Zug anzupassen. Diese sei so zu erweitern, dass bei Straftaten gemäss dem Deliktskatalog von Art. 121 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sowie bei Interventionen im Bereich der häuslichen Gewalt die Anzahl der Straftaten und die Anzahl der Täter aufgeschlüsselt nach Nationalität und Aufenthaltsstatus ausgewiesen werde. Die in Art. 121 Abs. 3 BV umschriebenen Straftatbestände hat der Gesetzgeber in Art. 66a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) konkretisiert. Der Katalog gemäss Art. 66a StGB umfasst rund 80 Delikte.

Die jährlich veröffentlichte polizeiliche Statistik des Kantons Zug informiert über Umfang, Struktur und Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität (<https://zg.ch/de/sicherheitsdirektion/zuger-polizei/fakten-und-zahlen>). Sie basiert – wie in den übrigen Kantonen – auf der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundesamts für Statistik (BFS).

Die PKS ist eine Anzeigestatistik und bildet polizeilich registrierte Straftaten sowie beschuldigte Personen ab. Rechtskräftige Verurteilungen sind darin nicht enthalten; für die beschuldigten Personen gilt bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung weiterhin die Unschuldsvermutung. Zu den erfassten Merkmalen der beschuldigten Personen gehören unter anderem Nationalität und Aufenthaltsstatus. Die polizeilich registrierten beschuldigten Personen sind sowohl in der PKS wie auch in der polizeilichen Statistik des Kantons Zug nicht nach einzelnen Nationalitäten für einzelne StGB-Artikel ausgewiesen. Nationalitätenangaben beziehen sich stets auf das Gesamttotal sowie auf die Gruppierung mehrerer Strafartikel (bspw. nach Titeln).

Die Kantone haben sich gemeinsam mit dem BFS auf eine einheitliche Ausgestaltung der PKS geeinigt. Ziel dieser Standardisierung ist es, eine langfristige und verlässliche Vergleichbarkeit der Kriminalitätsentwicklung sowohl zwischen den Kantonen als auch über mehrere Jahre hinweg sicherzustellen.

2. Beurteilung des Motionsanliegens

2.1. Rechtliche Hinweise

Es ist möglich, die polizeiliche Statistik des Kantons Zug aufgeschlüsselt nach Nationalität und Aufenthaltsstatus auszuweisen. Dabei sind nachfolgende Hinweise zu beachten.

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach einzelnen Straftatbeständen gemäss Art. 121 Abs. 3 BV in Verbindung mit der Nationalität und dem Aufenthaltsstatus führt im Kanton Zug grossmehrheitlich zu sehr kleinen Fallzahlen. Bei einer entsprechenden Differenzierung ist die statistische Aussagekraft entsprechend tief und von Zufälligkeiten geprägt.

Gemäss § 5a Abs. 1 Bst. c des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000 (DSG; BGS 157.1) dürfen Personendaten nur so bearbeitet und veröffentlicht werden, dass keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich sind. Dies gilt in besonderem Mass für sensible Personendaten einschliesslich der Daten aus dem Bereich der Strafverfolgung. Da es sich bei den in der PKS erfassten Personen um beschuldigte Personen handelt, für welche die Unschuldsvermutung gilt, sind die genannten Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Um datenschutzrechtliche Risiken ausschliessen zu können, wird bei der Auswertung geprüft werden, ob eine Veröffentlichung rechtlich zulässig ist oder nicht.

Für die eigentliche Datenerhebung gilt das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG; SR 431.01) sowie die Verordnung über die Bundesstatistik vom 30. April 2025 (Bundesstatistikverordnung, BStatV; SR 431.011). Da die Daten der nationalen PKS von den Kantonen erhoben werden, dürfen die Kantone die Daten auch eigenständig verwenden. Praktisch alle Kantone in der Schweiz führen und veröffentlichen eine entsprechende kantonale Polizeistatistik, um abgeleitet aus dem allgemeinen Informationsauftrag und zum Zwecke der Transparenz gegenüber der Bevölkerung detailliertere Informationen zur Verfügung zu stellen. Entsprechend braucht es zur Umsetzung des Motionsanliegens keine neue gesetzliche Grundlage, weshalb die Motion in ein Postulat umzuwandeln ist.

2.2. Haltung des Regierungsrats

Die Nennung der Nationalitäten und des Aufenthaltsstatus im Zusammenhang mit Straftaten war und ist im Kanton Zug wiederholt Gegenstand politischer Diskussionen. Dem Regierungsrat ist Transparenz in diesem Bereich ein Anliegen. Gerade weil die Frage der Nationalität und des Aufenthaltsstatus von beschuldigten Personen öffentlich kontrovers diskutiert wird, begrüsst der Regierungsrat eine offene, vertrauensfördernde Diskussion, die nicht auf Spekulationen, sondern auf Fakten beruht.

Mit einer sachlichen und einordnenden Veröffentlichungspraxis will der Regierungsrat diese Diskussion fördern. Der Regierungsrat sieht daher vor, bei der polizeilichen Statistik des Kantons Zug zukünftig die Anzahl der Straftaten und die Anzahl der Täter aufgeschlüsselt nach Nationalität und Aufenthaltsstatus – im Rahmen der erwähnten rechtlichen Möglichkeiten und mit einem effizienten Ressourceneinsatz – auszuweisen.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass diese zusätzliche Datenaufbereitung nur mit zusätzlichem administrativem Aufwand zu bewältigen ist. Aus seiner Sicht ist dieser jedoch gerechtfertigt, weil in einem gesellschaftspolitisch relevanten Bereich zusätzlich Transparenz geschaffen wird. Der Regierungsrat begrüsst daher das Anliegen der Motionäre.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion der SVP-Fraktion vom 16. Juni 2025 betreffend Nennung der Nationalität in der polizeilichen Statistik (Vorlage Nr. 3941.1 - 18225) im Sinne der obigen Ausführungen in ein Postulat umzuwandeln, erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 23. Juni 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart